

## **Hauptsatzung der Stadt Schalkau vom 23.01.2006**

(Lesefassung mit Einarbeitung der 1. Änderung der Hauptsatzung vom 06.02.2006; die Änderungen sind in Fettdruck und schräggestellt hervorgehoben)

Auf Grund der Par. 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) erlässt die Stadt Schalkau folgende Hauptsatzung

### **§ 1**

#### **Name**

(1) Die Stadt führt den Namen „Schalkau“ mit der Bezeichnung „Stadt“.

### **§ 2**

#### **Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel**

(1) Das Stadtwappen zeigt ein Schild von gold über blau geteilt, oben ein wachsender rotbewehrter schwarzer Löwe, unten aus silbernen Dreieck wachsend zwei grüngestiefelte rote Rosen mit goldenen Butzen.

(2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben schwarz und gold (gelb) und das Wappen der Stadt Schalkau.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und trägt eine Umschrift. Die Umschrift ist durch die beidseitigen Sterne links und rechts des Stadtwappens unterbrochen. Im oberen Halbbogen der Umschrift wird das Wort „Thüringen“, im unteren Teil des Halbbogens die Worte „Stadt Schalkau“ bezeichnet.

Das Siegel des Bürgermeisters und anderer siegelführender Stellen zeigt im unteren Halbbogen eine zweizeilige Umschrift, im inneren Halbbogen die siegelführende Stelle, im äußeren Halbbogen die Worte „Stadt Schalkau“.

(4) Die Dienstsiegel sind fortlaufend zu nummerieren.

### **§ 3 Ortsteile**

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich neben der Stadt in folgende Stadtteile

Schalkau	-	Almerswind
Schalkau	-	Ehnes
Schalkau	-	Emstadt
Schalkau	-	Katzberg
Schalkau	-	Mausendorf
Schalkau	-	Roth
Schalkau	-	Theuern
Schalkau	-	Truckenthal

(3) Die Stadtteile führen ihren Namen mit dem Zusatz „Stadt Schalkau“.

(4) Das Stadtgebiet der Stadt Schalkau besteht aus den Gemarkungen Schalkau, Almerswind, Ehnes, Emstadt, Görsdorf, Katzberg, Mausendorf, Neundorf, Roth, Selsendorf, Theuern, Truckendorf, Truckenthal.

### **§ 4 Ortssprecher**

- (1) In jedem Stadtteil außerhalb der Kernstadt kann ein ehrenamtlich tätiger Ortssprecher bestellt werden. Der Ortssprecher unterstützt die Stadtverwaltung in den diesen Stadtteilen betreffenden Aufgaben im Rahmen der Richtlinien.
- (2) Die Ortssprecher werden vom Bürgermeister bestellt – nach Anhörung der Stadtteilbürger in einer Bürgerversammlung. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Sie verlängert sich jeweils um eine Amtsdauer, wenn nicht vorher von den Stadtteilbürgern in der Bürgerversammlung mehrheitlich oder von der Stadt Schalkau eine Neubestellung verlangt wird. In diesen Fällen (Satz 3 Halbsatz 2) verlängert sich die Amtsdauer des bisherigen Ortssprechers bis zur Bestellung eines neuen Ortssprechers nach der nächsten Bürgerversammlung.

### **§ 5 Bürgerbegehren - Bürgerbescheid**

(1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen

(Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Der schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Stadtrates zu erläutern. Die Stadtverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Stadtverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. voller Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten
4. Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass sie mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfmerke enthalten.

(3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in die Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift (Stadt, Straße, Hausnummer), ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung

ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren.

Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen das Datum und die Unterschrift fehlt oder die eingetragenen Personen nicht eindeutig identifizierbar sind, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidungen durch den Stadtrat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

- (4) Die Eintragungslisten sind bei der Stadtverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Stadtverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Stadtrat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über Zulässigkeit vor. Der Stadtrat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten. Weist die Stadtverwaltung das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt sie einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (5) Ist die die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (6) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Stadtverwaltung beauftragt werden.

- (7) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft Einwohnerversammlungen ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Sie können durchgeführt werden in Form einer Gesamteinwohnerversammlung oder in einzelnen Stadtteilen oder Straßenzügen. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Aushang an den Anschlagtafeln gem. § 13 Abs. 3 öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Können Anfragen während der Sitzung nicht beantwortet werden, erhält der Einwohner innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort auf seine Anfrage.

## **§ 7**

### **Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
  - a) Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltes;
  - b) Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltes;
  - c) Vergaben von:
    - Leistungen bei einem Gesamtbetrag bis zu 25 T€ (Kauf-, Werk-, Miet-, und Leasingverträge),
    - Bauleistungen einschließlich Tiefbauleistungen bis 25 T€
    - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 10 T€;
  - d) Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet;
  - e) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 10 T€;
  - f) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis 10 T€;
  - g) Entscheidungen über außerplanmäßige Ausgaben bis 5T€;
  - h) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 2,5 T€;
  - i) Stundungen bis 5 T€
  - j) Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art und in anderen Fällen bis zu Beträgen von 5 T€ pro Jahr im Einzelfall;
  - k) Versagen des gemeindlichen Einvernehmens zu nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich;
  - l) gemeindliches Einvernehmen bei Teilungsgenehmigungen.
  - m) Geldanlagen von Kassenmitteln des Haushaltsjahres**
  - n) Geldanlagen aus Rücklagen bis zur Höhe von 25,0 T€**
  - o) Verlängerung von Geldanlagen aus Rücklagen, über dessen Anlage der Stadtrat oder der Hauptausschuss beschlossen hat und kein Wechsel des Kreditinstitutes erfolgt.**

## § 9 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).

## § 10 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben als beschließende Ausschüsse einen Haupt- und Finanzausschuss und den Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss. Als beratende Ausschüsse bildet der Stadtrat den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus und den Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und weiteren Ausschussmitgliedern.  
Die Besetzung der Ausschüsse und der sonstigen Gremien regelt sich nach dem Sitzverteilungsverfahren d´Hondt.  
Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Bei der Zusammensetzung der hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.
- (4) *Die Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche*

*a) Haupt- und Finanzausschuss:*

*Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates,  
Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung – einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten, Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde, Vorbereitung der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.*

*Soweit nicht der Bürgermeister gem. § 8 zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:*

- |                                   |                                     |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| - <i>Erlass</i>                   | <i>2.500,00 bis 10.000,00 Euro</i>  |
| - <i>Niederschlagung</i>          | <i>2.500,00 bis 10.000,00 Euro</i>  |
| - <i>überplanmäßige Ausgaben</i>  | <i>10.000,00 bis 25.000,00 Euro</i> |
| - <i>außerplanmäßige Ausgaben</i> | <i>5.000,00 bis 13.000,00 Euro</i>  |

- *Vermietung und Verpachtung  
Von besonderer Bedeutung* *5.000,00 bis 15.000,00 Euro*
- *Auftragsvergaben von Einzel-  
vorhaben des Vermögenshaus-  
haltes, sofern sich der Gesamt-  
aufwand des Vorhabens von* *25.000,00 bis 75.000,00 Euro*  
*beläuft*
- *Geldanlagen aus Rücklagen bis zur Höhe von 75.000,00 Euro*

***b) Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss:***

*Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Ein- und Zweifamilienhäusern, bei Nutzungsänderung von Wohn- in Gewerberaum, bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich sowie bei Abrissmaßnahmen größeren Umfangs.*

- (5) *Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 8 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.*
- (6) *Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.*
- (7) *Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.*
- (8) *Zusätzlich zu den unter Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Ausschüssen bildet der Stadtrat folgende ausschließlich vorberatenden Ausschüsse*
  - a) *Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus, bestehend aus 3 Mitgliedern des Stadtrates sowie max. 2 sachkundigen Bürgern*



*b) Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus 4 Mitgliedern des Stadtrates sowie max. 4 sachkundigen Bürgern.*

*(9) Diese vorberatenden Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:*

*a) Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus: Mitwirkung bei Straßen-, Radwege und Wanderwegeplanungen, bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche, Mitwirkung bei Fragen des Umweltschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftspflege, Mitwirkung bei Fragen zur Entwicklung der Wirtschaft, des Gewerbes und des Tourismus*

*b) Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss: Angelegenheiten der Jugend- und Schularbeit, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit dem Träger der Kindertagesstätte sowie mit allen örtlichen Vereinen.*

## **§ 11**

### **Ehrenbezeichnung**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- |   |   |   |
|---|---|---|
| - Bürgermeisterin oder Bürgermeister        | = | Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister  |
| - Beigeordnete oder Beigeordneter           | = | Ehrenbeigeordnete/r   |
| - Stadtratsmitglied                         | = | Ehrenstadtratsmitglied  |
| - sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte | = | eine die ausgeübte ehrenamtl. Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. |
| - Ehrenbuch der Stadt Schalkau              | = | Hierzu bedarf es einer gesonderten Regelung durch den Stadtrat                                  |

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 12**

### **Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung  
einen monatlichen Sockelbetrag von 25,- € sowie  
ein Sitzungsgeld von 15,- €  
für notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- €; je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

- (4) Für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten neben dem Erfrischungsgeld in Höhe von 16,00 € für die Teilnahme an den Sitzungen und Schulungen jeweils 15,00 € und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag neben dem Erfrischungsgeld in Höhe von 16,00 € eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 €. Finden mehrere Wahlen an einem Tag statt, so wird die Entschädigung nur einmal gezahlt.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- |  |         |
|--|---------|
| der Vorsitzende eines Ausschusses von  | 15,00 € |
| die Ortssprecher der Stadtteile Ehnes, Roth,<br>Katzberg, Emstadt und Mausendorf | 30,00 € |
| die Ortssprecher der Stadtteile Almerswind,<br>Theuern und Truckenthal           | 45,00 € |
- (6) Die/Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit eine monatliche Aufwandentschädigung in Höhe von 250,- €.
- (7) Die Mitglieder der FFW werden nach einer gesonderten Satzung entschädigt.

### § 13

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Stadt Schalkau ist zusammen mit der Gemeinde Bachfeld Herausgeber des Amtsblattes mit dem Titel: „Amtsblatt der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld“.
- (2) Satzungen der Stadt Schalkau werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld“. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.

- (3) Freigegebene Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse werden im „Amtsblatt der Stadt Schalkau und der Gemeinde Bachfeld“ bekanntgegeben.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses werden durch

### **Aushang an Verkündungstafeln**

bekanntgemacht.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

Stadtgebiet:	EDEKA-Markt, Rödentaler Straße Parkplatz Marktstraße Ecke Sonneberger Straße – Feuerteich Rosengasse Markt
Almerswind:	Schulgebäude, Ortsstraße
Selsendorf:	Bushaltestelle, Grümpener Straße
Roth:	Seltendorfer Straße – Abzweig Richtung Almerswind
Ehnes:	Bushaltestelle
Katzberg:	Bushaltestelle
Görsdorf:	Bushaltestelle
Truckendorf:	Bürgerhaus
Emstadt:	Bushaltestelle
Truckenthal:	Bushaltestelle
Theuern:	Schulgebäude, Limbacher Straße
Neundorf:	Bushaltestelle
Mausendorf:	Dorfgemeinschaftshaus

Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushangs zu vermerken. Auf bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweiligen Fassung Anwendung.

## **§ 14**

### **Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.08.1995 außer Kraft.

Schalkau, den 23. 01. 2006

Stadt Schalkau

gez.  
Zehner  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-